

SATZUNG

des "Trägervereins Jugendtreff Waldbronn"

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Trägerverein Jugendtreff Waldbronn". Er ist ein rechtsfähiger Verein und unter vorstehender Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ettlingen eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waldbronn.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendlichen von Waldbronn. Der Verein will in Ergänzung zur Erziehung in Familie und Schule und zur Betätigung in Vereinen und Verbänden eine zusätzliche Begegnungsmöglichkeit für Jugendliche schaffen und betreiben.
- (2) Neben jugendgemäßer Kommunikation sollen den Jugendlichen unter sachkundiger Anleitung Anregungen gegeben werden für ihre allgemein menschliche, musisch-kreative, gesellschaftlich-politische und christliche Bildung.
- (3) Das Zusammenleben der Jugendlichen soll im Geiste partnerschaftlicher Toleranz und unter Beachtung des Prinzips der Mitverantwortung gestaltet werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff) der Abgabenordnung.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören folgende Mitglieder an:
 - 1 Jeweils 2 von den katholischen Kirchengemeinden Busenbach, Etzenrot und Reichenbach sowie der evangelischen Kirchengemeinde Waldbronn zu benennende natürliche Personen,

2. 6 von den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat (d' Hondt) zu benennende Mandatsträger,
 3. jeweils 5 dem Jugendtreff angehörende Jugendliche,
 4. die Gemeinde Waldbronn mit dem Recht zur Entsendung von 2 stimmberechtigten Vertretern, die Angehörige der Gemeindeverwaltung sein müssen,
 5. die fördernden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft wird bei den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 mit dem Zugang der schriftlichen Erklärung über die benannten Personen erworben. Bei den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 5 wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann durch die benennungsberechtigte Vereinigung ein neuer Vertreter als Mitglied benannt werden.
- (4) Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen usw., die sich bereit erklären, den "Trägerverein Jugendtreff Waldbronn" durch einen regelmäßigen Beitrag zu fördern, können eine fördernde Mitgliedschaft erwerben. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Ausschluß von Mitgliedern, die den Aufgaben und Zielen des Vereins zuwiderhandeln;
 - b) schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand;
 - c) Tod bei natürlichen Personen;
 - d) Auflösung bei juristischen Personen;
 - e) Mandatsverlust.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Ein laufender Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Im übrigen beschließt über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die Mitgliederversammlung.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Jugendtreff-Leiter

§ 7
Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung befindet über alle die Aufgabenstellung und Funktion des Jugendtreffs betreffenden Fragen, soweit sie grundsätzlicher Natur sind.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Bestellung von 2 Kassenprüfern
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder
 - h) Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes
 - i) Festsetzung des Haushaltsplanes
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - k) Bestellung des Jugendtreff-Leiters.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Versammlung verlangt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich und enthält die Tagesordnung; sie soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zugehen.

- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes stellt im Benehmen mit dem Gesamtvorstand die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis zu einer Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen können per Akklamation (Handzeichen oder Zuruf) erfolgen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied auf geheimer Wahl besteht. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch von einem Vertreter ausgeübt werden, wenn dieser mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattet ist.
- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, sie ist vom Vorsitzenden sowie von zwei durch die Mitgliederversammlung zu benennenden Mitgliedern zu beurkunden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) Vorsitzender
 - b) 2 stellv. Vorsitzende
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) 4 Beisitzer
- (2) Der Jugendtreff-Leiter gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied kraft Amtes an.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Beratungen in eigener Sache sind die Befangenheitsbestimmungen anzuwenden.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Aufgaben des Vorstandes sind ferner die

Vorbereitung des Haushaltsplanes,
Vorlage des Jahres- und Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung,
Einstellung des Fachpersonals, unbeschadet der Regelung nach § 7 Abs. 2 Buchst. k.

- (4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Je zwei von Ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der Kassier und Schriftführer nur dann vertretungsberechtigt sind, wenn der 1. Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden an der Vertretung verhindert sind.
Die Vertretung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und den 1. stellv. Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung des 1. stellv. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. stellv. Vorsitzende. Für den Fall, daß der 1. Vorsitzende verhindert ist, sind die beiden stellv. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen, ein. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen; sie soll den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (7) Über die Beratungen des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden sowie von einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Jugendtreff-Leiter

Der Jugendtreff-Leiter leitet verantwortlich den Jugendtreff. Ihm steht das Hausrecht im Jugendtreff zu. Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe von den Vorstandsbeschlüssen und arbeitet zusammen mit dem Vorstand und den Jugendlichen das Programm aus.

Der Leiter vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und vertritt den Verein im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmachten.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waldbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Die Änderungen, die zur Neufassung dieser Satzung führten, wurden am 24.03.1994 beschlossen.